

Für das Nachschlagewerk' Ja
Für die Fachpresse' Ja
Für die amtliche Sammlung' Nein

089

18. Apr. 1970

Gesetz BGB § 242 Ruhegehalt, § 242 Gleichbehandlung,
§ 242 Unzulässige Rechtsausübung, AVG §§ 10 f.,
HGB § 161 Abs. 2, § 128

- Leitsätze
- 1 Ist in einer betrieblichen Ruhegeldordnung die Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehen, so sind Rentenanteile aus einer freiwilligen Weiterversicherung von der Anrechnung dann auszunehmen, wenn der Arbeitnehmer sie auf eigene Kosten durchgeführt hat, ohne vertraglich dazu verpflichtet zu sein
 - 2 Der persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, jedoch nicht als Gesamtschuldner (vgl. BGHZ 47, 376 378 f.).

Aktenzeichen 3 AZR 443/69

Urteil des BAG vom 10 August 1970 LAG Hamburg



Urteilstenor zugestellt
am 10. August 1970

gez. Mißler, Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

089

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 7. August 1970 durch
den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundes-
richterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter
Dr. Groninger sowie die Bundesarbeitsrichter Helmschrott

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

und Moritz für Recht erkannt

- I. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 14. August 1969 - 2 Sa 68/69 - wird zurückgewiesen.

Jedoch wird die Urteilsformel zur Klarstellung wie folgt neu gefaßt

1. Die Beklagte zu 1 wird verurteilt, an den Kläger 774,40 DM (siebenhundertvierundsiebzig und vierzig Hundertstel DM) nebst 4% Zinsen auf je 96,80 DM seit dem 31. Juli, 31. August, 30. September, 31. Oktober, 30. November, 31. Dezember 1968, 31. Januar und 28. Februar 1969 zu zahlen.

Für diese Forderung haftet auch die Beklagte zu 2.

2 Die Beklagte zu 3 wird verurteilt, an den Kläger 774,40 DM (siebenhundertvierundsiebzig und vierzig Hundertstel DM) nebst 4% Zinsen auf je 96,80 DM seit dem 31. Juli, 31. August, 30. September, 31. Oktober, 30. November, 31. Dezember 1968, 31. Januar und 28. Februar 1969 zu zahlen.

Für diese Forderung haftet auch die Beklagte zu 4

3 Es wird festgestellt, daß auf die von den Beklagten dem Kläger geschuldeten Pensionsbezüge nur diejenigen Bezüge des Klägers aus der Angestelltenversicherung anzurechnen sind, die auf Pflichtbeiträgen sowie auf freiwilligen Beiträgen für die Zeit vor dem 1. Juli 1957 beruhen.

- II Die Beklagten zu 1 und 3 tragen die Kosten des Rechtsstreits je zur Hälfte. Für die Kostenschuld der Beklagten zu 1 haftet auch die Beklagte zu 2, für die Kostenschuld der Beklagten zu 3 haftet auch die Beklagte zu 4

V o n R e c h t s w e g e n '

Tatbestand

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger sich auf das von den Beklagten geschuldete Runegeld seine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auch insoweit anrechnen lassen muß, wie diese auf freiwilligen Beitragsleistungen beruht. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Seit dem 1. Juli 1957 war der Kläger als Mitglied der

- 3 -



Geschäftsleitung der Hamburger Zweigniederlassung der Firma H S , M , tätig Mit Ablauf des Monats Juni 1968 trat er in den Ruhestand Der Anstellungsvertrag vom 7 August 1957 verweist wegen der Altersversorgung auf die "Richtlinien für die Altersversorgung der Firma H S und der ihr befreundeten Firmen". Außerdem sieht er die Anrechnung der bei der Firma O S , G , ab 1. Januar 1950 geleisteten Dienstzeit vor Mit Schreiben vom 28 Mai 1964 teilten die Beklagten zu 1) und 3) unter Bezugnahme auf diese Richtlinien dem Kläger mit, daß sie anstelle der Firma H S je zur Hälfte deren Pensionsverpflichtungen übernommen hatten Die Beklagte zu 2) ist persönlich haftende Gesellschafterin der Beklagten zu 1), die Beklagte zu 4) ist persönlich haftende Gesellschafterin der Beklagten zu 3)

Zur Anrechnung von Sozialversicherungsrenten ist in Abschnitt V der Versorgungsrichtlinien bestimmt

Auf die Versorgungsrente werden angerechnet die durch die staatliche Sozialversicherung gezahlten Beträge mit Ausnahme der Leistungen aus der freiwilligen Höherversicherung.

Bei überschreiten der Pflichtversicherungsgrenze ist der Betriebsangehörige gehalten, die freiwillige Weiterversicherung solange aufrechtzuerhalten, bis die Wartezeit für das Altersruhegeld erfüllt ist, und zwar in der bisherigen Höhe, es sei denn, daß die persönliche Bemessungsgrundlage eine Herabsetzung der monatlichen Beiträge zuläßt Die Firma trägt die Hälfte der Weiterversicherungsbeiträge

In jedem Fall wird dem Nichtversicherungspflichtigen mindestens das angerechnet, was er bei Aufrechterhaltung seiner gesetzlichen Versicherung bis zur Erfüllung der Wartezeit für das Altersruhegeld als Rente beanspruchen konnte "

Der Kläger war bis zum 30. September 1950 pflichtversichert In der Zeit vom 1 Oktober 1950 bis zum 30 Juni 1957 und - nach seinem Eintritt in die Firma H S -



- 4 -

vom 1. Juli 1957 bis zum 31. Dezember 1967 führte er seine Versicherung freiwillig aus eigenen Mitteln weiter. Die Wartezeit für das Altersruhegeld hatte er bis zum 1. Juli 1957 bereits mit Beiträgen gedeckt. Mit dem 1. Januar 1968 fiel die Versicherungspflichtgrenze weg (Art. 1 § 2 Nr. 1 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967, BGBl. I, 1259). Der Kläger war deshalb vom 1. Januar bis zu seinem Ausscheiden am 30. Juni 1968 wieder pflichtversichert.

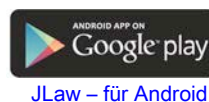
Die Parteien sind sich darüber einig, daß das von den Beklagten zu zahlende ungekürzte Ruhegeld nach dem Stand bei Erlass des angefochtenen Urteils insgesamt 1.646,93 DM betrug. Auf den Betrag rechnen die Beklagten die gesamte Rente des Klägers aus der gesetzlichen Rentenversicherung an, das waren bei Erlass des angefochtenen Urteils 1.032,50 DM. Der Kläger ist der Meinung, daß seine gesetzliche Rente insoweit anrechnungsfrei bleiben müsse, wie sie auf freiwilliger Beitragsleistung beruhe. Er ist zwar bereit, die Anrechnung hinzunehmen, soweit es sich um den Rententeil aus vor dem 1. Juli 1957 geleisteten Beiträgen handelt. Er wehrt sich jedoch gegen die Anrechnung auch des Rententeiles, der aus seiner freiwillig aus eigenen Mitteln erbrachten Beitragsleistung in der Zeit vom 1. Juli 1957 bis 31. Dezember 1967 stammt.

Wird dieser Rentenanteil von der Anrechnung ausgenommen, so stand dem Kläger monatlich – der Höhe nach unstrittig – ein Mehrbetrag von 193,60 DM zu. Den daraus für die Monate Juli 1968 bis Februar 1969 errechneten Betrag von je 774,40 DM nebst Zinsen hat der Kläger von den Beklagten zu 1) und 2) einerseits und von den Beklagten zu 3) und 4) andererseits eingeklagt. Außerdem hat er Feststellung beantragt, daß auf die von den Beklagten zu 1) bis 4) dem Kläger geschuldeten Pensionsbezüge nur diejenigen Bezüge des Klägers aus der Angestelltenversicherung

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

anzurechnen sind, die auf Pflichtbeiträgen sowie auf freiwilligen Beiträgen für die Zeit vor dem 1. Juli 1957 beruhen

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten. Sie meinen, nach den Versorgungsrichtlinien seien nur die Leistungen aus der Hoherversicherung von der Anrechnung ausgenommen, nicht jedoch Rentenanteile, die auf freiwilliger Weiterversicherung beruhen

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Klageabweisungsantrag weiter

Entscheidungsgründe

I. Über die Anspruchsgrundlage besteht kein Streit. Aufgrund ihrer Schreiben vom 28. Mai 1964 in Verbindung mit dem Anstellungsschreiben der Firma H S vom 7. August 1957 schulden die Beklagten zu 1) und 3), jeweils zur Hälfte, dem Kläger Ruhegeld nach Maßgabe der Versorgungsrichtlinien der Firma H S. Die Beklagten zu 2) und 4) haften, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, gemäß §§ 161 Abs. 2, 128 HGB als persönlich haftende Gesellschafterinnen der Beklagten zu 1) und 3)

II. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt deshalb allein davon ab, ob nach den Versorgungsrichtlinien der Rentenanteil aus freiwilliger Weiterversicherung in der Zeit vom 1. Juli 1957 bis zum 31. Dezember 1967 auf das Ruhegeld anzurechnen ist.

1. Der Sinn der Anrechnungsregelung ist deutlich Grundsätzlich werden die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet. Um zu verhindern, daß Berechtigte, die (vor dem 1. Januar 1968) bei Überschreiten der Pflichtversicherungsgrenze die Wartezeit

noch nicht erfüllt hatten, die Versicherung nicht fortsetzten und folglich keine gesetzliche Rente erhielten, wird diese Gruppe von Arbeitnehmern verpflichtet, sich bis zur Erfüllung der Wartezeit für das Altersruhegeld freiwillig weiterzuversichern. Die Firma trägt in diesem Fall der vertraglichen Versicherungspflicht die Hälfte der Beiträge. Unterläßt ein Versicherter diese Weiterversicherung, muß er sich anrechnen lassen, was er bei Aufrechterhaltung der Rentenversicherung bis zur Erfüllung der Wartezeit an Rente erhalten hätte.

Während die Versorgungsrichtlinien die Leistungen aus einer Hoherversicherung des Berechtigten ausdrücklich von der Anrechnung ausnehmen, sagen sie nichts über die Behandlung der Rentenanteile aus einer freiwilligen Weiterversicherung. Diese Lücke muß unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nach dem Sinn der Gesamtregelung wie folgt geschlossen werden: Soweit der Rentner vertraglich verpflichtet war, die Versicherung weiterzuführen, und der Arbeitgeber die halben Beiträge übernommen hat, unterliegen die aus dieser freiwilligen Versicherung stammenden Rententeile der Anrechnung ebenso wie die Renten aus der Pflichtversicherung. Soweit hingegen der Rentner sich nach zurückgelegter Wartezeit freiwillig aus eigener Initiative und auf eigene Kosten weiterversichert hat, ist der aus einer solchen freiwilligen Versicherung herrührende Rentenanteil - ebenso wie die Leistungen der Hoherversicherung - anrechnungsfrei.

Bei dieser Handhabung werden die gesetzlichen Renten insoweit angerechnet, wie sie entweder aus Pflichtversicherungszeiten stammen oder wie der Arbeitgeber sich außerhalb der gesetzlichen Pflichtversicherung aufgrund der Versorgungsrichtlinien an der Finanzierung zur Hälfte beteiligt hat. Die Renten bleiben hingegen anrechnungsfrei, soweit sie auf einer Versicherung in der gesetzlichen Renten-



versicherung beruhen, die der Arbeitnehmer auf eigene Kosten durchgeführt hat, ohne dem Arbeitgeber gegenüber dazu verpflichtet zu sein.

Diese Regelung ist gerecht, sie entspricht auch einer bei betrieblichen Versorgungsordnungen mit Anrechnungsklauseln verbreiteten Praxis. Die Revision irrt, wenn sie meint, bei einer solchen Ergänzung der Versorgungsrichtlinien werde zu Unrecht das Modell des öffentlichen Dienstes auf ein rein privatwirtschaftliches Vertragswerk übertragen. Wie dem Senat aus anderen Rechtsstreitigkeiten bekannt ist, bleiben Rentenanteile aus einer freiwilligen Versicherung auch in den Vertragswerken der Privatwirtschaft gemeinhin anrechnungsfrei (Vgl. z. B. Heißmann, Die betrieblichen Ruhegeldverpflichtungen, 6. Aufl., 1967, S. 140, der davon ausgeht, daß die Sozialrente aus freiwilligen Beiträgen nur angerechnet werden darf, wenn das Unternehmen auch für die freiwillige Weiterversicherung die halben Beiträge getragen hat.)

2. Es überzeugt nicht, wenn die Revision sich hiergegen auf den Wortlaut der Richtlinien beruft und meint, da nur die Leistungen der Hoherversicherung ausgenommen seien, seien alle anderen Leistungen der Rentenversicherung anzurechnen. Eine solche Auslegung mag nach dem Wortlaut möglich sein, sie wurde jedoch zu einer willkürlichen Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte führen und deshalb gegen das Gleichbehandlungsgebot verstoßen. Wenn jemand, ohne durch Gesetz oder Vertrag dazu verpflichtet zu sein, sich in der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigenen Mitteln weiterversichert, so ist das für eine betriebliche Altersversorgung nicht anders zu bewerten als die Hoherversicherung, der Abschluß eines privaten Lebensversicherungsvertrages oder eine sonstige Form privaten Sparens, das den Arbeitgeber



nicht berührt und zu dem er nichts beiträgt. Es ist kein Grund zu erkennen, der es rechtfertigen würde, in einer betrieblichen Ruhegeldordnung denjenigen, der sich aus eigenem Entschluß und auf eigene Kosten freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung weiterversichert, zu benachteiligen gegenüber demjenigen, der auf andere Weise spart, oder gegenüber demjenigen, der nichts zurücklegt, sondern sein Geld verbraucht.

3. Eine ungleiche Anrechnungsregelung für Rentenanteile aus Hoherversicherung einerseits, aus freiwilliger Weiterversicherung andererseits ist auch nicht deshalb gerechtfertigt, weil beide Versicherungsformen in der gesetzlichen Rentenversicherung ungleich behandelt werden.

Es ist zwar richtig, daß die freiwillige Weiterversicherung nach § 10 AVG nicht wie die Hoherversicherung nach § 11 AVG im Ordnungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung eine Sonderstellung einnimmt (zu den Besonderheiten der Hoherversicherung vgl. das Urteil des Senats vom 2. Mai 1969 - 3 AZR 53/68 - AP Nr. 3 zu § 63 BAT mit zustimmender Anmerkung von Spiertz). Anders als die Hoherversicherung steht sie dem Versicherten nur unter besonderen Voraussetzungen offen. Es gibt auch keine Besonderheiten in der Rentenformel, im Wege der freiwilligen Weiterversicherung geleistete Beiträge und Pflichtbeiträge stehen gleichberechtigt nebeneinander. Die freiwillige Weiterversicherung steht deshalb innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung der Pflichtversicherung nanter als der Hoherversicherung.

Darauf kann es aber für die Anrechenbarkeit nicht ankommen, für sie ist nur erheblich, ob es sich um eine Versorgungsleistung handelt, die sich der Arbeitnehmer aus eigenem Antrieb und auf eigene Kosten, unabhängig von dem jeweiligen Arbeitsverhältnis, geschaffen hat. Derartige durch private Vorsorge begründete Versorgungs-



bezüge beruhen auf Konsumverzicht der einzelnen, sie sind zwangsläufig höchst unterschiedlich. Sie können deshalb in einer generellen betrieblichen Versorgungsordnung, die dem Gleichbehandlungsgebot genügen muß, nicht der Anrechnung unterworfen werden.

4 Die Revision macht weiter geltend, es sei nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zulässig, die jeweilige Sozialversicherungsrente voll anzurechnen, eine Ruhesummezusage unter voller Rentenanzurechnung bedeute das Versprechen, die jeweilige Rente bis zu einer bestimmten Gesamtversorgung aufzustocken (BAG 7, 132 = AP Nr. 43 zu § 242 BGB Ruhegehalt, AP Nr. 81 aaO und BAG 18, 200 = AP Nr. 108 aaO). Das gleiche müsse auch hier gelten

Aus diesen Urteilen läßt sich jedoch für den Fall dieses Rechtsstreits nichts herleiten. Sie betreffen nur die Frage, ob die Renten aus Pflichtversicherung auch insoweit angerechnet werden dürfen, wie nicht der Ruhegeld Schuldende, sondern ein früherer Arbeitgeber an der Beitragslast beteiligt war. Die Frage der Anrechenbarkeit von Rententeilen aus freiwilliger Versicherung spielte in keinem dieser Fälle eine Rolle. Das Bundesarbeitsgericht hat im Gegenteil in einer früheren Entscheidung ausgesprochen, daß im Fall einer Kürzung betrieblicher Versorgungsleistungen wegen wirtschaftlicher Notlage Renten aus einer freiwilligen Weiterversicherung ebenso wenig wie private Einnahmen zu berücksichtigen sind (BAG 2, 23 L 25 f L 7 = AP Nr. 2 zu § 242 BGB Ruhegehalt L 1 2 Rückseite 7)

Es soll nicht ausgeschlossen werden, daß es Fälle geben kann, in denen nach dem Aufstockungsgedanken auch Rententeile aus einer freiwilligen Weiterversicherung ohne Beteiligung des Arbeitgebers angerechnet werden dürfen. Das ist z.B. denkbar, wenn ein Arbeitgeber in einem Einzelfall verspricht, zu einer unzureichenden

- 10 -

durch Eigenvorsorge geschaffenen Altersversorgung einen Zuschuß zu geben. Für generelle Versorgungsrichtlinien kommt etwas ähnliches aber nicht in Betracht, weil die aus Eigenvorsorge der einzelnen stammenden Einnahmen immer sehr unterschiedlich sein werden und deshalb bei einer betrieblichen Ruhegeldregelung nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz außer Betracht bleiben müssen.

5 Schließlich meinen die Beklagten, das Begehren des Klageeis bedeute einen schweren Verstoß gegen Treu und Glauben. Der Kläger sei schon dadurch besonders begünstigt, daß ihm die Dienstjahre seit dem 1. Januar 1950 angerechnet wurden, obgleich er erst am 1. Juli 1957 in die Dienste der Firma H S getreten sei. Außerdem hatten sie ihm am 1. April 1968 u. a. angeboten, die von ihm für die Zeit seit Eintritt bei der Firma H S geleisteten freiwilligen Beiträge in Höhe von 102 x DM 14,-- = 1 428,-- zur Hälfte zu erstatten.

Auch wenn man diesen vom Landesarbeitsgericht nicht ausdrücklich erwähnten Tatsachenvortrag berücksichtigt, ist nicht ersichtlich, inwiefern das Verlangen des Klägers gegen Treu und Glauben verstoßen soll, da er nichts weiter tut, als die Rechte geltend zu machen, die ihm bei richtiger Anwendung der Versorgungsrichtlinien zustehen. Die vertragliche festgelegte Anrechnung von Vordienstzeiten hat mit der Anrechnungsfrage nichts zu tun. Auch falls die freiwillige Weiterversicherung des Klägers in der Zeit vom 1. Juli 1957 bis zum 31. Dezember 1967 auf Grund der Rentenreform von 1957 einen besonders hohen Rentenanteil erbringen sollte, ist der Kläger rechtlich nicht gehindert, diesen Vorteil für sich in Anspruch zu nehmen, da die Beklagte dazu nichts beigesteuert hat.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



III. Nach allem war die Revision der Beklagten zurückzuweisen

Die Urteilsformel war neu zu fassen, weil die Vorinstanzen übersehen haben, daß die Beklagten zu 1) und 3) als Kommanditgesellschaften und die Beklagten zu 2) und 4) als deren persönlich haftende Gesellschafterinnen jeweils untereinander nicht als Gesamtschuldner haften (§§ 161 Abs. 2, 128 HGB, vgl. BGHZ 47, 376 [378 f.] = NJW 1967, 2155 [2156])

gez Dr. Stumpf Hilger Dr. Groninger
 Helmschrott Moritz

